Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **30 (1914)**

Heft 25

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

namentlich aufbereitete Sorten. Manche Verbraucher werden, wenn es sich mit ihren Verfeuerungen einrichten läßt, an Stelle der Stückkohlen jetzt mehr Feinkohlen verwenden, worin die Bestände am reichlichsten sind. An Koks fehlt es übrigens auch nicht. Es lagern an den oberrheinischen Stapelplätzen sowohl von Brech- als auch von Gaskoks beträchtliche Mengen, die zur vorläufigen Versorgung des Marktes gut ausreichen werden. Gut besetzt sind vorläufig auch die Lager in Braunkohlenbriketts. Daß, seit Ausbruch des Krieges, die Zufuhren englischer Kohlen aufhören, bleibt auf unsern Markt ohne Einwirkung, weil vorher schon nur noch kleine Mengen dieser ausländischen Ware eingeführt wurden.

Verschiedenes.

† **Baumeister Joseph Uhler in Emmishofen** (Thurgau) ist am 9. September gestorben. Er ließ es sich nicht nehmen, trotz seines hohen Alters von 78 Jahren bis vor kurzer Zeit, da er einen Schlaganfall erlitt, seinem umfangreichen Geschäft mit außergewöhnlicher Energie vorzustehen. Während mehr als einem halben Jahrhundert war dem Verstorbenen das Glück beschieden, von kleinen Anfängen an, seinen Wirkungskreis bis zur hohen Blüte auszudehnen. Hunderte der verschiedensten Bauten sind aus seinem unermüdlichen Geiste hervorgegangen, Fabriken, Lehranstalten, Kirchen, Wohnhäuser, Villen sowie die bekanntesten großartigen Schlösser in der Umgebung verewigen seine Schaffensfreudigkeit. Trotz seiner gewaltigen geschäftlichen Inanspruchnahme hat derselbe zudem der Heimatgemeinde seine vorzüglichen Dienste zur Verfügung gestellt. Jahrzehnte gehörte derselbe dem Gemeinderate, der Schulvorsteherschaft sowie anderen Ämtern an und es hat Emmishofen dem Dahingeschiedenen Vieles zu verdanken.

Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Gemäß Beschluß des Bundesrates vom 9. September wird die Darlehenskasse ihre Geschäfte am 21. September dieses Jahres beginnen. Sie errichtet Zweigniederlassungen bei den Zweiganstalten der Schweizerischen Nationalbank in Basel, Bern, Genf, Lausanne, Luzern, Neuenburg, St. Gallen und Zürich. Diese Zweigniederlassungen sind von der Zentralverwaltung angewiesen, schon vom 15. September an Darlehensgesuche entgegenzunehmen.

Als Vorsitzende und Mitglieder der Ortskomitees der Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft wählte der Bundesrat: Für Basel: Vorsitzender Karl Henrici, Direktor der Zweiganstalt Basel; als weitere Mitglieder: Ernst Bauer, Direktor der Handwerkerbank Basel, W. Rumpf von Salis, Delegierter der Rumpfschen Kreppweberei in Basel. Niklaus Stöcklin, Inhaber der Firma Niklaus Stöcklin u. Cie. in Basel. Für Bern: Vorsitzender Gottlieb Gafner, Direktor der Zweiganstalt Bern; weitere Mitglieder: A. Aellig, Subdirektor der Kantonalbank Bern, J. Knuchel, Geschäftsführer des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone, J. Schneider-Montandon, Biel, Delegierter des Verwaltungsrates der Vereinigten Drahtwerke, Eugen von Büren, vom Hause Büren & Cie., Notariats- und Sachwalterbureau in Bern, J. Scheitlin in Burgdorf, Delegierter des Verwaltungsrates der Vereinigten Leinenwebereien Worb und J. Scheitlin. Für Luzern: Vorsitzender Eduard Funitzsch, Direktor der Zweiganstalt Luzern: weitere Mitglieder: C. A. Curti-Meyer in Firma Curti & Cie. in Luzern, F. Flüeler, Direktor der Kantonalbank Schwyz, Gottfried Theiler, Gerichtspräsident in Kriens, Alois Häfliger, Inhaber eines Geschäftsbureaus in Bern. Für St. Gallen: Vorsitzender Walter Walser, Direktor der Zweiganstalt St. Gallen; weitere Mitglieder: Sensal Julius Steinmann in St. Gallen, Otto Schweizer, Teilhaber der Bankfirma Brettauer & Cie., St. Gallen, Ernst Kuhn-Müller in Degersheim, Teilhaber der Stickereifirma Kuhn & Cie, Cäsar Alther-Wild, Kaufmann in St. Gallen. Für Zürich: Vorsitzender Karl Steiger, Subdirektor der Zweiganstalt Zürich; weitere Mitglieder C. Abegg, von der Firma Abegg & Cie., Zürich, J. Lüchinger, Oberingenieur der Firma Locher & Cie., Zürich, R. Baumann, Kaufmann in Zürich, G. E. Bürke-Albrecht, in Firma Bürke & Albrecht in Zürich, E. Hofmeister, alt Bankdirektor in Zürich.

Bundesratsbeschluß betreffend Fristerstreckungen für Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle. 1. Zur Bezahlung der Hinterlegungsgebühr, sowie der ersten Jahresgebühr für Erfindungspatente, die in der Zeit vom 1. August 1914 einschließlich bis und mit 31. Dezember 1914 angemeldet werden, wird Frist bis zum Ablauf des 31. Dez. 1914 gewährt. Als Anmeldungsdatum der in dem angegebenen Zeitraum eingereichten Patentgesuche gilt das Datum, an welchem dem eidg. Amt für geistiges Eigentum ein schriftlicher Antrag auf Erteilung des Patentes eingereicht und außerdem der Ziffer 1 des ersten Absatzes des Art. 6 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 21. Juni 1907, betreffend die Erfindungspatente entsprochen worden ist.

2. Zur Bezahlung der Gebühren:

1. für das zweite oder eines der folgenden Patentjahre,
2. für die zweite oder die dritte Schutzperiode von Hinterlegungen gewerblicher Muster oder Modelle

wird, sofern die gesetzliche Zahlungsnachfrist in der Zeit vom 1. August 1914 einschließlich bis und mit 31. Dez. 1914 endigen würde, eine außerordentliche Nachfrist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1914 gewährt.

3. Prioritätsausweise für die vor dem 10. November 1914 eingetragenen Erfindungspatente und gewerblichen Muster oder Modelle, deren Anmeldungsdatum dem 30. April 1913 nachgeht, können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1914 nachgereicht werden.

Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung über die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen. Die Vollziehungsverordnung betreffend die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen, vom 12. Jan. 1912, erhält folgende Abänderung:

Der Artikel 12 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 12. Wein, Obstwein, Spirituosen und Bier dürfen bei faßweisem Verkauf nur in geeichten Fässern abgegeben werden. Die Eichung besteht bei den Fässern:

a. in der Bezeichnung des Taragewichtes, dem Stempelzeichen und der Jahrzahl, wenn sich der Verkauf nach dem Gewicht vollzieht, oder
b. in der Angabe des Rauminhaltes, dem amtlichen Stempel und der Jahrzahl, wenn sich der Verkauf nach Volumen vollzieht, oder
c. in beiden Angaben bei freier Wahl der Verkaufsart.

Für alle hölzernen Fässer wird festgesetzt, daß die im Laufe eines Jahres angebrachten Eichzeichen bei Bierfässern Gültigkeit besitzen bis Ende Juni des drittfolgenden Kalenderjahres, bei Fässern für Wein, Obst-

wein und Spirituosen bis Ende Juni des fünftfolgenden Kalenderjahres. Nach jeder Reparatur muß Neueichung erfolgen. Auspichen wird nicht als Reparatur betrachtet.

Auf Fässern, welche zur Einfuhr ausländischen Bieres in die Schweiz dienen, werden ausländische Eichzeichen als gültig anerkannt, sofern die Bedingungen der vorliegenden Verordnung betreffend Gültigkeitsdauer der Eichung erfüllt sind.

Von der Eichpflicht sind befreit diejenigen ausländischen Transportfässer, die ausschließlich dem Verkehr zwischen ausländischem und inländischem Handel dienen und nicht in den schweizerischen internen Verkehr treten, sowie die ausländischen Originalgebinde, sofern der Verkauf des Inhaltes nebst Gebinde stattfindet und pro Gebinde berechnet wird. Kommen ausländische Transportfässer oder Originalgebinde nachher zu weiterer Verwendung im Inland in den Handel, so unterliegen sie der Eichpflicht.

In Handel und Verkehr mit allen Getränken (Wein, Obstwein, Spirituosen, Sirup usw) gebrauchte Korb- und Strohflaschen müssen auf ihren Voluminhalt geeicht sein.

Der vorstehende Beschluß tritt am 15. September 1914 in Kraft.

Das Kantonale Technikum in Burgdorf (Bern) mit seinen Fachschulen für Hoch- und Tiefbautechniker, Maschinen- und Elektrotechniker, Chemiker beginnt das Wintersemester 1914/15 Dienstag, den 13. Oktober, und umfaßt an allen Abteilungen die 1., 2. und 4. Klasse. — Die Aufnahmsprüfung findet Montag, den 12. Okt., statt. — Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens den 1. Okt. schriftlich der Direktion des Technikums (Hr. Direktor Vollenweider) einzureichen, welche jede weitere Auskunft erteilt.

Für besondere künstlerische Ausschmückung des neuen Krematoriums der Stadt Zürich hat der Feuerbestattungsverein Zürich dem Stadtrat 10,000 Franken geschenkt.

Sparsamer Gebrauch von Leucht- und Kochgas. (Korr.) Der Gemeinderat von Glarus macht die Gaskonsumenten darauf aufmerksam, daß es, der gegenwärtigen ernsten Zeit Rechnung tragend, im Interesse einer möglichst anhaltenden Gasversorgung liegt, wenn ein sparsamer Gebrauch von Leucht- und Kochgas gemacht wird und wo tunlich wieder die Holzherde in Verwendung kommen. Die halbnächtigen Straßenlaternen werden bis auf weiteres um 10 Uhr abends, d. h. eine Stunde früher, gelöscht. Infolge dieser Maßnahme wird verlangt, daß der Gemeinderat dafür sorge, daß der Einwohnerschaft billiges Brennholz aus den ausgedehnten und schlagreifen Gemeindewaldungen abgegeben werde.

Wiederbelebung der Industrie. In den Solothurner Fabriken ist die Arbeit allenthalben, zunächst noch mit reduziertem Personal, wieder aufgenommen worden.

Die Aarauer Gasfabrik teilt mit, es seien in den letzten Tagen rund 250 Tonnen Kohlen für sie angekommen, sodaß der heutige Lagerbestand sich auf 812 Tonnen belaufe, der beim derzeitigen Konsum bis anfangs Dezember ausreiche. Für die Zufuhr weiterer Kohlen sei durch die Kohlenvereinigung schweizerischer Gaswerke gesorgt.

Das Belgische Kohlen-Kontor A.-G., Zweiggeschäft in Zürich 1 teilt mit, daß Kohlen in größeren Mengen, die am 25., 26. und 27. August zum Teil im Ruhr- und Wurmgebiet aufgegeben wurden, in der Schweiz angelangt sind; 50 Wagen sind angekommen. Die ersten Wagen sind gemeldet in Zürich, Wil, St. Gallen, Luzern, Montreux und Chaux-de-Fonds. Die Preise sind etwas erhöht. Es handelt sich um Industrie- und Hausbrandkohlen.

Der Roheisenverband plant eine Preiserhöhung für das IV. Quartal, die sich im Rahmen von 5 Mark pro Tonne bewegen soll.

Preiserhöhung für Walzdraht. Der Walzdrahtverband hat beschlossen, für alle weiteren Abschlüsse eine Preiserhöhung von 20 Mark per Tonne eintreten zu lassen, so daß der Grundpreis jetzt 137.50 Mark beträgt.

Schweiz. Gasglühlicht-Aktiengesellschaft Zürich. Für das Rechnungsjahr 1913/14 beantragt der Verwaltungsrat dieser Gesellschaft, die sich zufolge ihrer Verträge mit der deutschen Gasglühlichtgesellschaft in Liquidation befindet, die Ausrichtung einer Dividende von 4 % (1912/13 3 %).

Schweizerische Industrie-Gesellschaft Neuhausen bei Schaffhausen. Der Verwaltungsrat der Schweiz. Industrie-Gesellschaft in Neuhausen hat beschlossen, der am 19. September stattfindenden Generalversammlung für das am 31. Mai abgelaufene Geschäftsjahr die Ausrichtung einer Dividende von 8 % (9 % im Vorjahre) nach Vornahme von genügenden Abschreibungen zu beantragen. Trotzdem das Resultat demjenigen des Vorjahres ungefähr entspricht, wurde eine Reduktion der Dividende mit Rücksicht auf die unsicheren Zukunftsaussichten für angezeigt erachtet.

Ueber die Brennholz-Versorgung des Kantons Appenzell A.-Rh. erließ der Regierungsrat folgendes Kreisschreiben an die Gemeinderäte:

Der Einfluß des gegenwärtigen allgemeinen Kriegszustandes in den uns umgebenden Nachbarstaaten beginnt sich nach und nach auf den verschiedensten Gebieten unseres wirtschaftlichen Lebens fühlbar zu machen. So wird voraussichtlich auch die Einfuhr von Brenn- und Heizmaterialien aus dem Auslande für längere Zeit unterbunden werden, wodurch der Brennholzmarkt in unserem Lande auf das Nachteiligste beeinflußt werden kann, wenn nicht rechtzeitig Maßnahmen getroffen werden zur Brennholzbeschaffung im Lande selbst.

Unser Land ist glücklicherweise waldreich genug, um uns bei zweckmäßigem Vorgehen mit dem nötigen Brennholz zu versorgen, ohne einerseits die Konsumenten einer Preistreiberei auszusetzen, oder anderseits die Waldbesitzer durch Verschleuderung angehender Nutzholzfortimente für Heiz und Brennzwecke zu Schaden zu bringen. Zur Erreichung dieses doppelten Zweckes, der rationellen Versorgung mit Brennholz und des nachdrücklichen Schutzes unserer Waldungen vor Entwertung, empfehlen wir den tit. Gemeinderäten und Waldbesitzern die nachstehenden Maßnahmen zur Nachachtung:

Das Brennholz ist mittelst Säuberungs- und Durchforstungshieben aus den Jungwüchsen, Stangenhölzern und angehend haubaren Beständen zu entnehmen. Abtriebsschläge in haubaren Beständen für Heiz- und Brennzwecke sind im volkswirtschaftlichen Interesse zu vermeiden. Der weitaus größte Teil unserer Waldbestände ist anerkanntermaßen von jeher zu schwach durchforstet worden. Eine schärfere Durchforstung ist nicht nur im Interesse einer Zuwachssteigerung zu empfehlen, sondern sie verschafft uns das nötige Brennholz zu angemessenen Preisen unter der so dringend nötigen Schonung der wertvolleren Nutzholzbestände. Die Gewinnung des Brennholzes soll unter der Aufsicht des Forstpersonals geschehen und zwar können zu diesen Arbeiten zweckmäßig Arbeitslose verwendet werden. Die Gemeinderäte (Forstkommissionen) nehmen für die Gemeindeforstverwaltungen, sowie zu Handen von Privatwaldbesitzern Anmeldungen von Ar-

beitsuchenden, wie auch Bestellungen für Brennholzlieferungen an Private entgegen; ebenso setzen sie sich diesbezüglich mit den Arbeitsvermittlungsstellen in Verbindung. Es soll hiebei Holzhändlern, sowie Privatwaldbesitzern bestmöglichst Gelegenheit zum Absatz ihrer Holzprodukte zu angemessenen Preisen geboten werden.

Das eigentliche Brennholz ist möglichst rasch aus dem Walde zu entfernen zur Erleichterung der Forstpolizei. In den öffentlichen Waldungen wird den unbemittelten Einwohnern der betreffenden Gemeinde das Sammeln von Leseholz freigegeben; die Benützung von Holzhauerwerkzeugen irgendwelcher Art ist hiebei strengstens untersagt, ebenso jedes Aufasten stehender Bäume. Im übrigen gelangen sämtliche Strafbestimmungen des Forstgesetzes und der Forstverordnung zur Anwendung.

Zum vermehrten Schutze der Waldungen gegen Frevel und Diebstahl werden die Waldungen der Aufsicht der Bürgerwehren unterstellt.

Für die Festsetzung der Brennholzpreise sind die Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen maßgebend.

Hölzerne Kriegsbaracken. Den Anforderungen an rasche Ortsveränderung im Kriege würden Prunkzelte, wie sie früher üblich waren, nicht mehr genügen. Heutzutage muß eine provisorische Behausung im Felde rasch errichtet und rasch abgetragen werden können, dabei aber die Bequemlichkeit und Sicherheit eines festen Hauses bieten. Daher baut man jetzt für die obersten Befehlsstellen feste hölzerne Baracken. So hat auch der deutsche Kaiser einige Holzhäuschen für Manöver und Krieg. Es sind, wie die „Holzwelt" mitteilt, Bauten von 60 qm Grundfläche, die Wände luftdicht aneinanderschließend, der Fußboden aus Eichenholz. Jedes Haus besteht aus zwei Zimmern und ist mit Korbmöbeln ausgestattet. Die Häuser können in sehr kurzer Zeit auf- und abgebaut und auf einigen Wagen nachgeführt werden. Eine Küche ist in diesen Häusern nicht untergebracht; vielmehr folgt mit dem Gepäck ein Küchen-Automobil des Kaisers, das mit allen Vorrichtungen zur Herstellung einfacher Speisen versehen ist. Mit dem Küchenauto werden auch die Bestandteile eines Zeltes, in dem für zwölf Personen gedeckt werden kann, mitgeführt. Das Zelt ist sechs Meter lang und vier Meter breit. Da auch Vorräte und Geräte mitgeführt werden müssen, so ist die Raum- und Gewichtsausnutzung in diesen transportablen Bauten außerordentlich geschickt bewerkstelligt.

Literatur.

Das Schneiden von Eisen und Stahl mittelst des Sauerstoff-Schneidbrenners. Experimentelle Untersuchungen, ausgeführt von R. Amédéo, Ingenieur der Union de la Soudure Autogène in Paris. Im Auftrag des Schweiz Azetylenvereins in Basel, in die deutsche Sprache übersetzt von Ingenieur C. F. Keel, Professor am Kant. Technikum in Freiburg (Schweiz). — Druck der Buchdruckerei zum Basler Berichthaus in Basel 1914.

Das Buch enthält in acht Abschnitten: 1. Allgemeine Erklärungen und Bezeichnungen. — 2. Der Vorgang des Schneidens. — 3. Einfluß der Reinheit des Sauerstoffes. — 4. Der Einfluß des Druckes vom Sauerstoff beim Schneiden. — 5. Die Vorwärmung des Schneid-Sauerstoffes. — 6 Die Veränderung des Metalles in der Nachbarschaft der Schnittlinie. — 7. Die Heizflamme und Vergleich der verschiedenen Brennersysteme. — 8. Der Selbstkostenpreis des Schneidens.

Diese Arbeit des Ingenieurs Amédéo bedeutet einen Wendepunkt in der Geschichte des Schneidverfahrens, die mächtig zur Entwicklung dieser überaus modernen Arbeitsmethode beitragen wird; denn dieser Arbeitsmethode gehört die Zukunft.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Fragen, welche „unter Chiffre" erscheinen sollen, wolle man 20 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

Fragen.

669. Wer liefert gelegentlich 250 m gebrauchte Wasserleitungsröhren für 8 Atm. Arbeitsdruck, mindestens 200 mm Lw.? Offerten erbeten an E. Kamm, Murg.

670. Wer hätte eine gut erhaltene kombin. Abkant Rund- und Wulstmaschine, 1 m event. 2 m Nutzlänge, billig abzugeben? Offerten unter Chiffre Z 670 an die Exped.

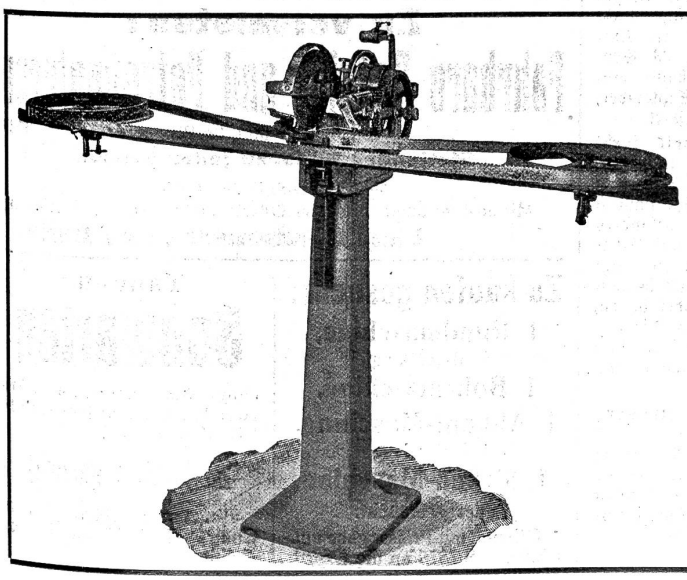

Automatische Bandsägeschärfmaschinen u. Kreissägeschärfmaschinen, sowie sämtl. Arten von Schmirgelschleifmaschinen.

Verlangen Sie KATALOGE durch

W. Wolf, Ingr.

Brandschenkestr. 7, **Zürich I**

1393 b